

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Reichs-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1699.

die Drücke ihr Gewehr präsentirte: In währen dem March gab man eine Salve von 150. Schüssen aus der Bestung: Und nachdem sie auff selbiger dero Quartier zu nehmen kein Verlangen trugen/rücketen sie unter dieselbe bis an die Schiffe/welche sie mit allerhand Confituren versehen besanden: es waren auch einige Bassen zu dero Befehl da/welche ihr alle mögliche Höflichkeit erwiesen. Hierauff fertigte der Herr Groß-Gesandte seinen Hn. Sohn mit dem Herrn von Lockowig/und einigen Dienern/zu dem Bezier und Vice-Commendanten ab/Ihrenwegen für die genossene Ehre zu danken/welche mit kostbaren Schnupff-Tüchern regalirt worden/und darauf wieder zurück gekommen: Hierauff ward er zu der Tafel der 4. vornehmsten Bassen invitirt/und allda mit kostbaren Speisen tractirt/ anbey eine treffliche Music präsentiret.

Den 10. des Morgens bekam der Herr Groß-Gesandte die Visite von vielen Türcken/ und gieng darauff umb 11. Uhr/ dem Bezier eine Visite zu geben/wobey von den Schiffen an bis in die Bestung hinein und an die Treppe die Miliz im Gewehr gestanden/ und zugleich Salve aus den Stücken von der Stadt und Bestung gegeben worden: Als er hierauff vom Pferde gestiegen ward er von zwey vornehmen Türcken unter den Armen gefasset/ und die Treppe hinauff geführt/ woselbst er von dem Obristen-Cämmerer des Bezier und andern Türcken/ hernach von zwey Bassen vor des Bezier Gemach angenommen/und hierauff von dem Bezier bewillkommet worden/welcher solchem nach sich mit ihm auff eine etwas erhöhte Bancq niedergesetzt/ ihm auch ein Küssen unterlegen lassen: Hierauff pflegen sie vermittelst des Dolmetschers/ Herrn von Lockowig/einige Unterredung/und ward darauff Coffé, Thee, Seibet, und dergleichen hergebracht/und solche weiter dem Herrn Groß-Gesandten und dem Bezier überreicht. Hierauff folgten wohlriechende Wasser und Rauchwerck/ welches die größte Ehre bey den Türcken ist. Eben dasjenige geschah auch den Cavaliers von des Herrn Groß-Gesandten Suite, welche hernach Befehl gaben/die dem Bezier verordnete Präsente zu bringen/wozu Sie noch ihres Orts eine Schale mit Salanterien thaten. Hingegen wurde der Herr Gesandte mit einem Türkischen von Zobel-Zellen gefüllterten Castran oder Roel/Dero Herr Sohn auch mit einem/ und die Cavaliers/Edelente und vornehme Officiers mit andern Geschenken regalirt. Nach diesem beurlaubete sich der Herr Groß-Gesandte/ und ward wie zuvor bis zu dem Pferde/welches auff das köstlichste mit einer Goldreichen Anrüstung ausgezieret/ und Ihme von dem Bezier war verehret worden/begleitet/auff welches er sich setzte/ und unter Losbrennung des Geschüzes zu dero Schiffen zurück kehrete.

Nach der Mittags-Mahlzeit ließ er dem Bezier einige Porcellan-Schalen mit Confect überreichen. Ingleichen wurden dem Vice-Commendanten die von dem Käyserl. Hof destinierte Präsente überlieffert.

Hierauff ist der Herr Groß-Gesandte den 11. 1. Januar. zu Wasser/weil bey währender nassen Winterszeit der Weg zu Lande fast unbrauchbar geschienen/gen Nicopoli abgefahren/und von der Türkischen Convoy längst dem Ufer begleitet worden: unterhalb Widin aber seynd den 23. 13. dito durch einen grossen Sturm 10. seiner Schiffe zu Grunde gegangen/wovon nur 3. wieder heraus gezogen worden/doch ist kein Mensch dabey verunglückt/auch die Sachen meistens salviret worden. Von dessen fernerer Ankomme an dem Türkischen Hofe/auch wie der Türkische Abgesandte an dem Käyserl. Hofe angelanget/und daselbst empfangen worden/in den Geschichten des folgenden Jahrs weiter wird zu handeln seyn.

An Venetianischer Seite ward gleichfalls Anstalt gemacht/dero Gesandtschaft nach der Pforte zu schicken/wozu Anfangs der Herr Giovanni Lando/ und da sich dieser wegen Unpäßlichkeit entschuldiget/der Ritter Lorenzo Soranzo, so vor diesem mit unter den Gesandten in England gewesen/ernennet/ und ihm Herr Martin Imberti zum Secretario mitgegeben/ ingleichen die Präsente in schönen Silber-Geschirren/ kostbaren Goldgewürzten Juwelen/künstlichen Uhren/ und andern Artickeln bestehend/welche er mitnehmen sollte/ fertig gemacht worden. Darauff langeten Anfangs Julii ein Chiaus, ein Capigi, und ein Janitelchar mit drey Dienern/ und der Venetianische Dollmetscher Terzi mit seinem Sohn an/ so den Herrn Gesandten nach Constantinopel vergesellschafteten solten/welche man nach gehaltenen Quarta-traine in die Stadt ließ/ und auff der Republik Unkosten verpflegte/ und gieng der Herr Gesandte den 25. 15. Aug. mit den Türkischen Officieren/und einem Gefolg von 100. Personen zu Schiff/ und ward unter Losbrennung des groben Geschüzes von vielen Schiffen mit Edelentent bis nach Malamocco begleitet/woselbst zwey Kriegsschiffe auff ihn gewartet/umb nach Constantinopel zu führen/und ist endlichen den 20. 10. Sept. unter Segel gegangen/und den 13. Nov. daselbst angelanget. Es ward auch der Ritter Francisco Michael, so vor diesem Ambassadeur am Käyserl. und Königl. Französ. Hof gewesen/zum Bailo oder Residenten in Constantinopel erwählet/ und als den 19. 9. Nov. derselbe noch vor der Abreise starb/ward diese Stelle dem Herrn Gesandten Lorenzo Soranzo gleichfalls aufgetragen.

Reichs-Geschichte.

Ebernburg ragt/dargegen dessen Possessor Herr von Eisingen/und einige Geldhülffe zu Erbau-

Nach diesen wird zuvörderst aus dem vorigen Jahre zu wiederholen seyn/was wegen Evacuation und Demolirung oder Aberrettung eines und des andern Orts in dem H. Röm. Reiche vermöge des Nistwielischen Friedensschlusses erzehlet worden: Und weil unter andern die Sprengung der Bestung Ebernburg darunter begriffen/ solche

anch der Baron von Sickingen der gemeinen Ruffe zum besten hatte geschehen lassen/ nur daß er wegen Wieder-Aufbauung einer Behausung umb eine längliche Satisfaktion bey E. Hochl. Reichs-Convent angehalten: So ist dieses Orts weiter zu gedencken/das vorgedachter Herr Baron von Sickingensden 30. Maji deshalben noch weiter Ansuchung

1699.

Lorenzo Soranzo nicht als Venetianischer Gesandter nach der Pforte.

ang eines Ruffes/zu Erbauung

gerhan

1699.

gethan/das nemlich ihn zwar die süße Hoffnung gewisser Willfährigkeit in regard so hoher Ehre und Fürstl. vor ihn ergangener Vorschreiben höchstens erfreuet/bis dahin aber ohne Eitelkeit seines höchstbilligen Ansuchens ohngegrüßter leben müssen / hätte also nochmals inständig bitten wollen / seine dem Röm. Reich und Publico ohnverrichtet erwiesene beständige Treue und erlittenen grossen Schaden in reiffliche Consideration zu ziehen/und zu Wieder-Erbauung etlicher Behausung (massen er ja leider in einer mehr als häuslich gleicher und sehr miserablen Wohnung sich aufzuhalten benötiget wäre) einige zulängliche Satisfaction und Ergötzlichkeit / bevorab da man vergewissert worden / daß anieso einige gewisse Gelder ad Cassam gebracht werden solten/wiedersfahren zu lassen /oder aber in Entschung dessen / wie schon geberet / mit einem anderwärtigen Reichs-Leudo zu beschnehen.

Nassauisches Memorial wegen Kehl.

Als auch die Fürstl. Nassau-Saarbrückis. Cansler und Räte wegen des am letzten Tage des verwichenen Jahrs / von des Hn. Marggrafen von Baden-Durlach Hochst. Durchl. wegen der Succession in dem Fort Kehl übergebenen Memorial als benachrichtiget worden / so haben sie sich gleichfalls deshalb bey dem Reichs-Convent gemeldet / und den 13. Martii dieses Jahres folgendes Memorial übergeben : Hochw. würdige etc. etc. Ob dem von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Baden-Durlach an Ewer Excell. Hochw. und Gn. wie auch unsere Hochgeehrte Herren sub dato Pforzheim den 31. Decemb. nächst verwichenen Jahrs abgelassenen und den 15. 25. Febr. jüngsthin dictirten Schreiben und Memoriali, hat man Fürstl. und Gräfflich-Nassau-Saarbrückis. Seiten des mehrern wahrgenommen/welcher gestalt dieselbe die Anwartschafft des unlangst an Ihro Hochst. Dnl. zu Baden / mit gewisser Restriction und Vorbehalt (worunter sonderlich des Fürstl. und Gräffl. Hauses Nassau-Saarbrücken dabey befangenes so lebenbar als eigenthümliches Interesse sich verthehet) von Reichs wegen cedirten Forts Kehl/auff den unverhoffenden Fall des erlöschenden Baden-Badischen Manns-Stammes / intendiren / und darinn würcklich Ansuchung thun wollen. Nun kan man disseits nicht allein ganz wol geschehen lassen/sondern thut es auch allerdings billigen/und wills bey zustehender Occasion selbst nach Vermögen befördern helfen / daß höchstgedachter Ihr. Durchl. zu Baden-Durlach / ebenfalls wegen ausgestandener ungemeyner Landes-Ruiren einige innocente Ergötzlichkeit beschehe. Nachdem aber unter ermeltem Inten. berührter massen das Lehn-Herr-und Vasallische Interesse des Fürstl. und Gräffl. Hauses Nassau/bey der Bestung Kehl / also merklich befangen / und man derowegen vormahls gemüßiget worden / bey ergangener Cession die Nothdurfft um völlige Rel. vation und Salv. vation disseitiger Gerechtfamen zu beobachten; Als ist man auch dermahlen ein solches bey diesem Hoch- und Löbl. Reichs-Convent in decemti forma zu wiederholen nicht weniger genöthiget/zumahlen da dieses Fort Kehl / und dessen Lehen schafft ein Pertinens der Herrschafft Loehr/und diese eine im mediat-Reichs dem Fürstl. Hause Nassau-Saarbrücken / und in specie Insteim allein zuständig / und sonst von niemand ausser dem höchsten allgemeinen Reichs-Oberhaupt dependirende Herr-

schafft ist ; Damm was man ehemahls von Seiten der Oesterreichischen Landschafft Ordenau dargegen pretendiret / hat den geneigten Grund nicht / und ist disseits solenniter und mit rechtem Bestand widerprochen / und obwohl dem Fürstl. Hause Baden-Durlach der Zeit ex capite debiti die Pfandschafft darin zukommet / so erstreckt sich doch solches weiter nicht / als bis zu dessen bewerkstellender Abfindung ; Es ist sich auch um deswillen desto mehr gegen anderweitig zuwachsende pra. judic. ien zu verwahren / und zwar um so viel mehr / da Reichs-bekannter massen höherlagtes Haus Nassau in diesen und vorigen Kriegen ebenwohl ungemeynen Schaden erlitten / und unter andern noch jüngst die Bestung Homburg (von derer Erbauung doch dem Hause so grosse Schulden/welchemm noch die Herrschafft Loehr und gesamte Lande fast unüberwindlich trucken / zuwachsen /) ohne einigen Entgelt verlieren müssen : Und gelangt dannenhero Namens Unserer gnädigsten Fürsten / Grafen und Herren an Ewer Excell. Hochw. und Gn. wie auch unsere Hochgeehrte Großgeneigte Herren / unser gehorsamst. und dienstliches Bitten / dieselbe geruhen bey vorgehender Deliberation des Hochfürstl. Baden-Durlachischen Memoriali dahin gnädig / und großgeneigt zu effectuiren / damit unsern Gnädigsten Herren und Principalen / und dero diel berührtem darinn concernirenden kundbarlichen Interesse und Gerechtfamen dabey das geringste Pra. judiz, Schmälerung / oder Abgang nicht ungezogen / oder causirt/sondern dero seits alles ohne Nachtheil in gang vollkommenem Stand gelassen / und beybehalten werde / gestalt auch ein solches der Billigkeit höchstens gemäß / und im Ewer Excell. Hochw. und Gn. wie auch unsere Hochgeneigte Großgünst. und Hochgeehrte Herren hinwiederum nach Vermögen zu verdienen / disseits nicht weniger angelegen ist.

Indessen haben des Herrn Marggrafen Louis von Baden Hochfürstl. Durchl. die Verstattung aller in dem Münster. Nimweg und Nyfwickischen Friedens-Schlüssen placirten Religionen in dem Fort Kehl folgender massen publiciren lassen:

Solenne Publication aller dreyen Religionen in Kehl.

Von Gottes Gn. Ludwig Wilhelm Marggraf zu Baden. Demnach von Ihro Röm. Käyserl. Majest. wie auch Churfürsten / Fürsten und Ständen aus allerhöchsten Gnaden und Freundschaften uns die Bestung Kehl cum appertinentiis dergestalt überlassen worden / daß denen im Münsterischen und Nimwegischen mithin Nyfwickischen Friedens-Schlüssen placirten Religionen darinn jederzeit ihr freyes Exercitium verstatet werden solle / ob welchem wir dann auch festiglich zu halten / und ersagten allerseits Religionen versprechen thun : Als haben wir solches hiemit und in Krafft dieses offenen Briefs / jedermänniglich zu dessen Versicherung kund und zu wissen machen wollen. Signatum unter unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Secret. In siegel. Augspurg den 13. April. 1699.

Wegen Besetz. und Erhaltung aber beydes dieser und der Bestung Philipsburg / gab es unterschiedene Schwierigkeiten / indem der Fränckische und Schwäbische Craiß / um die Ablösung ihrer nur auff drey Monate lang dahin geschickter Mannschafft / wovon in den Geschichten des vorigen Jahrs mit mehrern

1699.



1699.

gedacht worden/ anhielten/ und remonstrirten/ daß sie mit solcher vom ganzen Reich zu thun habender Befassung/ vor andern Craisen nicht zu prävirten wären/ sondern ihnen vielmehr dasjenige/ so sie hier/ unter weiter als ihr Contingent bey künfftiger Repartition betreffen würde/ angewendet hätten/ von den übrigen Craisen zu ersagen wäre/ mit dem fernern Anhang/ daß sie ihr Votum nicht länger daselbst zu lassen/ sondern abzufordern gemüssiget würden: Ob nun wohl verschiedentlich hierüber bey der Reichs-Versammlung deliberrir worden/ so konte man sich doch keines allgemeinen Schlußes vereinigen/ wie dann die in den beyden höhern Collegiis den 28. 18. Jan. abgefaste Conclusa sehr different waren: Darnach das Churf. gieng dahin/ daß die drey benachbarte Fränckische/ Schwäbische und Ober-Rheinische Craise von Reichs wegen zu ersuchen wären/ gedachte beyde Vestungen zu besessen/ und die Befassung zu unterhalten/ welches ihnen hernächst an ihrem Contingent bey der Reichs-Versammlung zu gut kommen solte; was aber die extraordinair erforderende Unkosten anlangt/ darinn hätten die Stände pro quota matriculari zu concurriren/ und würde man sich nächstens zu vergleichen haben/ was eigentlich unter solche Extraordinaria gehöre/ wozu dann hinlängliche Römer-Monat auszuschreiben/ und deren Erheb- und Einreibung dem Reichs-Pfennigmeister/ Ampt zur Verrechnung aufzutragen wäre. Im Fürstl. Collegio aber ward per majora dahin geschlossen/ daß dergleichen Vestungen von demjenigen/ dem sie zugehören/müßten besetzt und versorget werden; weil nun diese beyde Vestungen Kaiserl. Majestät und dem Reich conjunctim und zugleich abgerettet worden/ auch noch wirklich in solcher Qualität besessen würden/ so wäre kein Craiß oder Stand mit deren Unterhalt vor andern zu prägraviren/ sondern derselbe nach dem Matricul-Anschlag/ oder einem andern gültlich vergleichendem Fuß einzurichten; Es wären über dieses beyde ansuchende Craise/wegen des/ so sie über ihr erwan betreffendes Contingent prästirer/ von den übrigen Herren Mit-Ständen zu indemnificiren/ auch zu solchem Ende/ und auff zu verassen habenden beyläuffigen Überschlag/ was so wohl; ro presentis als in futurum jährlich hierzu erforderlich seyn möchte/ mittels Ausschreib- und richtiger Abstammung einiger Römer-Monate/ daß weiter gehörige vorzuthehen: Die Nieder-Sächsische/ Westphälische und Bayrische Craise-Stände machten sich nur zum Extraordinario erbötig/ das Ordinarium aber wolten sie vorgedachten drey Ober-Craisen allein zumuthen/ und sich zu nichts obligiren/ sondern reservirten ihren gnädigsten Herren Principalen quavis competentis. Weil nun bey dieser Dierepanz. obgemeldter Fränck- und Schwäbischer Craiß/ (wozu nun auch der Ober-Rheinische gekommen/ indem auff beschahenes Ansuchen das Fürstl. Haus Hessen und die Stadt Franckfurt etliche Compagnien nach Philipsburg abgeschickt) Beschwerden nicht abgeholfen ward/ über dieses auch allerhand unaußschiebliche Ausgaben vor die Vestungen vorfielen/ wie dann Herr General von Ehingen gleichfalls wegen Reini- und Reparirung des Canals in Philipsburg Ansuchung that/ so ward vor gut befunden/ daß diejenige Hn. Gesandte/

die allein auff das Extraordinarium instruirr waren/ sich von ihren allerseits gnädigsten Hn. Principalen/ so wohl/ was sie unter diesem verstünden/ als auch auf das Ordinarium instruiren zu lassen/ und verhoffte man/ sie würden sich etwas näher erklären/ wie dann auch der löbl. Oesterreich. Besandschaft nicht entgegen seyn würde/ Jhr. Kaiserl. Majest. untermähigst Part davon zu geben/ und Dieselbe anbey zu ersuchen/ daß Sie allergnädigst geruhen wolten/ an Dero General-Lieutenant Prinzen Ludwigs zu Baden Hochfürstl. Durchl. zu schreiben/ damit dieselbe durch hierzu verständige Personen einen Überschlag der jährlichen Requisitionum vor beyde Vestungen auffsetzen/ und zur Reichs-Versammlung senden möchten; dergleichen auch die Besandschaften der drey ausschreibenden Fürsten von Francken/ Schwaben und Ober-Rhein an ihre gnädigste Herren Principalen gelangen lassen/ und solche Verzeichniß einholen könnten/ bey deren Einlangung dann sich erwan zeigen würde/ was unter das Ordinarium und Extraordinarium zu rechnen wäre/ damit man um so viel desto eher zu einem gemeinen Schluß gelangen könte. Es ward auch nachgehends von vorgedachten Prinz Ludwigs zu Baden Hochfürstl. Durchl. eine Specification der erforderlichen Unkosten übersendet/ welche/ weil sie sehr weitläufftig/ so solte sie gedruckt/ und den Hn. Gesandten zu dero Hohen Hn. Principalen Wissenschaft communicirer werden: Wie dann Seine Durchl. darinn den mangelhaften Zustand dieser Vestung/ und den durch den Rhein an derselben verursachten Sachen/ welcher immer ärger würde/ anbey auch/ wie solche so wohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit Mannschafft und Munition zu versehen/ gar ausführlich berichtet: Welchem noch dann der Chur-Mainische Herr Director, nochmahls den Chur- und Fürstlichen Gesandten auf dem Re- und Correlations-Saal/ solches alles nachdrücklich vorgestellt/ und zulänglichere Erklärung verlangt/ der auch von dem Oesterreich. Hn. Directore hierinn bestens secundirer worden/ daß man demahlen wegen unumgänglicher Nothwendigkeit/ und da summum periculum in mora, den Herrn General von Ehingen nicht gar hilflos/ und beyde Vestungen/ daran dem ganzen Reich so viel gelegen/ unverforgen lassen könne/ zumahlen der löbl. Fränckische Craiß seine in Philipsburg habende 50. Dragoner abgefördert/ und zu besorgen wäre/ es möchten die andere 1000. Mann zu Fuß gleichfalls wieder zurück beordert werden. Und ist daher bey solchen Umständen vor das beste Mittel gehalten worden/ wann man von beyden Chur- und Fürstl. den 28. 18. Januarii verfasten conclusis abstrahirte/ und das Absehen allein zu Bestreitung der höchsten Nothwendigkeit eine Zeitlang/ wenigstens auff ein paar Römer-Monat gerichtet würde/welche Vorstellung auch in beyden höhern Collegiis so viel gewürcket/ daß man in denselben 16. 6. Sept. provisorio modo auf 3. Simpla (weil zwey nicht zulänglich) nach dem Fuß der An. 1681. zu 40000. Mann gemachten Repartition abstrahendo von beyden Conclusis angetragen/ jedoch alles sine prejudicio & consequentia, und daß zu mehrerer Versicherung einer durchgehenden Concurrentz und gemeinen Beytrags/ davon sich niemand befreyen könne/ die Gelder

1699.

1699.

in Regensburg erlegt/ und ein jeder Gesandter seines Hn. Contingent liefern sollte. Welche Vorschläge dann an die Höchstn. Hohe Hn. Principalen zu referiren übernommen und die Beförderung der Instruction bey den Herrn Directoribus inständig recommendiret worden. Inzwischen stellte auch der Commandant in Kehl Hr. General Wirz unterm 28. Sept. den von dem Rhein an dieser Bestung geschähenen grossen Schaden vor/ daß nemlich jüngsthin der Rhein ein grosses Stück von der Kachinage an gedachter Bestung hinweg geführt/ und mit höchster Gefahr gar in den Haupt-Graben eindringen wollen/ und ob zwar bey wieder gefallenem Wasser diese Gefahr in etwas vermindert worden/ so habe jedoch das kleine Wasser die Kachinage oberhalb der Brücke also angegriffen und unterfressen/ daß solches innerhalb 2. Tagen sich 6. Schuh eingesenket und eine grosse Spalt in die 60. Schuh lang gemeldeter Kachinage sich geöffnet/ also daß die höchste Gefahr da/ ja schon also in dem sinken begriffen/ daß innerhalb wenig Tagen besorglich das ganze Stück durch den Rhein dürffte weg getragen werden/ wie es dann wirklich vor etlichen Tagen ein Joch von der Brücken weggenommen. Wiederholten also um so viel mehr des Hn. General Lieutenants Hochfl. Durchl. und Hr. General von Thüngen Der instanzien mit dem Anhang/ daß wann nicht ohne Verzug zur Sache gethan würde/ ein irreparabler Schaden zu besorgen wäre. Worauf dann verabredet worden/ ohne fernern Anstand noch vor den Christl. Kernen diese Sache in allen dreien Reichs-Collegiis in Proposition und Deliberation zu ziehen/ und sich wenigstens ad interim eines gewissen Mittels/ wegen der in Vorschlag gebrachten Simpliciorum zu vergleichen/ welches hochnöthige Werk aber dennoch/ weil theils die benöthigte Instructiones ausgeblieben/ theils auch der Fürstl. Gesandten sich des Nachzuges enthalten/ seinen Fortgang der Zeit nach nicht erreicher.

fernere Erklärung des Religions-Secrets wegen des 4. Artikels im Ryswickischen Frieden.

In der durch Gelegenheit der Religions-Clauful bey dem vierten Artikel des Ryswickischen Friedens zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen entstandenen Difference hatte das Catholische Corpus den 20. 10. Dec. verwichenen Jahres eine Dilatorische Antwort gegeben/ daß weil sich im Eingang der Augsp. Confessions-Verwandten einmüthiger Meinung solche Dinge befinden/ worüber man nothwendig an die höchst- und hohe Herrn Principalen/ zu dem Ende geziemend zu referiren gemüthiget worden/ umb sich hiernächst mit mehren darauf vernehmen lassen zu können/ und daher zu den Hn. A. E. Verwandten des Vertrauens wäre/ daß sie diese Verweilung nicht übernehmen würden: Weil aber dieses zwey Monate lang und drüber gewähret/ und nichts weiter erfolgt/ so haben die Evangelische Stände den 11. 1. Mart. dieses Jahrs durch den Chur-Sächsischen Gesandten dem Chur-Mainzischen Directorio vortragen lassen/ daß sie zwar verhoffet es würden die Hn. Cathol. die versprochene zulängliche Erklärung gethan haben/ nachdem sie aber nun fast 3. Monate vergeblich darauf gewartet/ so sünden sie sich vermöge des unter sich einmüthig gemachten/ und den Hn. Cathol. bereits eröffneten Schlusses nicht in dem Stand/ ehe und bevor solche Erklärung

würcklich erfolgete/ zu einer andern Materie zu schreiben/ außer daß etwan über die Versorgung der beyden Reichs-Bestungen möge delibetirt werden/ ersuchten derowegen solche Erklärung zu beschleunigen/ zumahlen weder die Verfassung des Reichs in Militaribus, noch sonst securitas publica auf einen solchen Grund gesetzt werden könnte/ wann nicht vor allen Dingen die innerliche Sicherheit und gutes Verständniß unter den gesammten Reichs-Ständen etabliert würde: dieses hat der Chur-Mainzischer Herr Director den Herrn Catholischen communiciret/ welche aber wegen amoch mangelnder instruction nochmahls einen kleinen Anstand gesucht/ anbey auch weil die Herren Evangelischen seither des Ryswickischen Friedens bey dem Französischen Plenipotentiario Mr. de Chamoy verschiedene die Religion betreffende Sachen vorgebracht hätten/ communication davon verlangt/ umb desto sicherer die Sache heben zu können/ denen aber Evangel. Seite geantwortet worden/ daß dieses Begehren sich hierzu nicht schicket/ sondern tuncel/ unzulänglich/ und obgedachtem ihrem Versprechen vom 20. 10. Dec. entgegen wäre/ hielten also vor unnothig/ sich darauf einzulassen/ und inharrten ihrem vorigen petito.

Inzwischen war die Französische gedruckte Liste der in oft gedachter Clauful enthaltenen Dertter angelanget/ welche intituliret war: Liste des Lieux compris par la derniere clause du 4. Article du Traité de Ryswick. Liste der in der letztem Clauful des vierden Artikels des Ryswickischen Friedens enthaltenen Dertter/ und überlieferte solche Mr. Chamoy den 28. 18. Maji den Chur-Mainzischen und Chur-Sächsischen Gesandten/ umb beyderseits Religions-Verwandten solche zu communiciren/ und weil selbige sehr weiltläufig und sich auf 14. bis 16. gedruckte Bogen betriff/ jedem Theil aber nur ein Exemplar zugestellet worden/ so sünd es darauff/ daß sie sollte nachgedruckt werden: Es sünden aber die folgenden Tags im Chur-Sächsischen Quartier dinstalls versammelte Evangelische Gesandte gleich Anfangs bey Eröffnung derselben sich über die darin enthaltene Formalien, Secte Lutherienne & Calviniste. zum höchsten offendiret/ und beschloffen/ durch etliche aus ihren Mitteln/ welches die Fürstl. Sachsen-Gothische und Holstein-Gluckstädtsche Hn. Gesandten übernahmen/ obgedachtem Frans. Plenipotentiario nicht zwar deputations/ sondern per rencontre discours. Weiß zu vernehmen zu geben/ 1. Daß man Evangelischen Theils diese harte und anzügliche Worte durchaus nicht dulden würde/ und hätte man billich die sonst/ sonderlich bey dem Westphälischen Friedens-Schluss/ da Se. Königl. Maj. in Frankreich selbst Compacilcent und Guarent mit wären/ gebräuchliche und approbirte Formalien gebrauchen/ und also sie nicht Lutherisch oder Calvinisch/ vielweniger ihre Lehre eine Secte nennen sollen/ ihm dabey andeutende/ daß da wider Verhoffen solches nicht geändert würde/ sie alsdann würden gemüthiget werden/ sich auch der Wörter secte Catholique Romaine und Papisten zugebrauchen. So wäre auch 2. bekannt/ was wegen der Revenues und Kirchen-Gefälle so wohl er selbst als andere Französische Ministri im Namen ihres Königs vor Concessionen und Versicherungen gethan/ daß

1699.

1699.

nemlich solche den Evangelischen bleiben / und nicht entzogen werden solten / in der Lisse aber befunde sich gang ein anders : In dem Haupt-Werck könnnten sie sich gar noch nicht einlassen / weil sie die Lisse noch nicht gelesen / und aber höchstnötig / das sie dieselbe vorhero ihren Gnädigsten hohen Herren Principalen überschickten / und deren Befehl darüber erwarteten. Darauff sich Mr. de Chamoy dahin erklärt / das in Durchgehung so vieler Schrifften bey Verfertigung der Lisse das Wort Secte par une inadvertence durch eine Unachtsamkeit wäre gelassen worden / und weil sein König durch die Lisse keinen Widerwillen / sondern vielmehr eine gute Harmonie zwischen den Herren Catholischen und Protestirenden suche zu stifften / so könnnte solches ausgerhan werden / hat auch darauff dem Chur-Maynsischen Directori durch seinen Secretarium intimiren lassen / das das Wort Secte, welches aus Irrthum gesetzt / und ohne das den Senfum nicht atterire / gar wohl ausgelassen werden könte : Was die Revenues anlangt / so wäre / was er gegen den Chur-Brandenburgischen / Holfstein-Glückstädtischen / und andere Herren Gesandte vor diesem gemeldet / eben dasjenige / was ihm sein König dithfalls geschrieben / hätte / die Herren Evangelische wolten keine böse Opinion von ihm fassen / oder sich präveniren lassen / die Lisse wäre eine simple Relation, wie die Berichte wären umbgeschickt und gedruckt worden / dadurch niemand etwas ab / noch zugesprochen würde / und stünde ja nicht da / que les revenus estoient otés. (das die Revenüen entzogen wären /) vielmehr hätte er Ordre / das / wann wegen eines oder des andern eine fernere Erläuterung vonnöthen / man solche zu geben erbietig wäre ; er wolte / was ihm vor jeso vorgetragen worden / referiren ; wie dann auch geschehen / und hat er nachgehends den 27. Jun. 7. Jul. dem Chur-Sächsischen Gesandten seines Königs darauff geschickte Resolution dahin eröffnet / das er von demselben Ordre bekommen / das Werck so einzurichten / das es zu beyder Theilen Vergnügen gereichen möge ; Und wäre erstlich das Wort Secte als par megarde (Irrthum) gesetzt / auszustreichen / und könnnten 2. die Worte Lutheriens & Calvinistes geändert werden : Der König wolle sich auch 3. der Protestirenden Kirchen Einkünfte nicht anmassen / verlange auch nicht / das die gegen die Evangelische in der Lisse angezogene Innovationes solten redressiret werden ; Doch solten 4. die Herren Catholischen / wo sie an Übung ihrer Religion von den Herren Evangelischen verhindert worden / nach Inhalt der Clausul rectificiret werden. Demnach es nun hiermit in so weit seine Wichtigkeit hatte / das das Wort Secte solte ausgeleschet / und die Worte Lutheriens & Calvinistes in der Lisse geändert werden / so war man ferner bedacht / an dieser statt andere anständige Terminos, sonderlich wo beyde Evangelische einander contradistinguiret würden / auszufinden / und ward endlich bestebet / das das 4. Spatium in angezogener Lisse par ceux de la Religion d'Augsbourg zu rubriciren / und sie einander nicht zu contradistinguiren / mithin die Worte Lutheriens & Calvinistes gänzlich ausgelassen werden solten. Worauff Mr. de Chamoy die vorgedachte ausgehändigte beyde Exemplaria der Lisse wieder zurücke genommen / und nachdem er solche corrigiret / vorgedachten Chur-

Maynsischen und Chur-Sächsischen Gesandten wieder gelieffert / mit dem Erbieten / wann in Durchgehung derselben noch etwas dabey zu erinnern vorfiele / er solches auch ändern wolte.

Umb auch wieder auff das vorige zu kommen / so hatte der Chur-Maynsische Director den 30. 20. Maji dem Chur-Sächsischen Gesandten diese Antwort ertheilet : Man wiederhole Catholischen Theils dasjenige / was den Herren A. E. Verwandten auff ihre also genannte einmüthige Meynung vom 19. 9. Dec. An. 1698. andern Tages darauff den 20. 10. geantwortet worden / und weilen seit dem die Instructiones anders nicht als denselben gemäß eingelauffen / als müste man disseits nochmalen dabey verbleiben / und könnte sich daher zu der in obgedachter einmüthigen Meynung enthaltener interpretation nicht verstehen / wobey man gleichwol nochmalen erbietig wäre / die specificae an Hand zu gebende und erweisliche Contraventiones abzustellen / sich eines gleichmäßigen zu ihnen Herren Confession-Verwandten geröstende. Weil nun der Chur-Sächsische Gesandte remonstrirte / das auch diese Antwort noch obscur und unzulänglich wäre / auch über dieses durch bishero extra-Collegiat-Handlung der Sache nicht abgeholfen würde / und daher verlangte / das dieselbe ordentlich in den Collegiis proponirt und ausgemacht möchte werden / so ist endlich den 26. 16. Jun. diese einhellige Erklärung des Corporis Catholici ad Protocollum gebracht worden :

Man wisse sich allerseits guter massen zu erinnern / was von denen Herren A. E. Verwandten in dem 19. Dec. des nechst abgewichenen Jahrs über die dem Kywielis. Friedens. Instrumento Art. IV. angehängte Religions-Clausul für eine einmüthige Meynung in publica Sessione eröffnet / und ad Protocollum gegeben worden / worüber man Catholischen Theils sich gleich den 20. darauff vorläufig vernehmen lassen / und hinnach auff derselben ferners beschene Erinnerung so gestalte Antwort ohnlänglich dahin wiederholte hat : Man lasse es bey demjenigen bewenden / was ihnen Herren A. E. Verwandten auff ihre einmüthige Meynung andern Tages darauff geantwortet worden / und weil seit dem die Instructiones anders nicht / als dem gemäß / eingelauffen / als müste man disseits nochmalen dabey verbleiben / und könnte sich daher zu Dero in obgedachter einmüthigen Meynung enthaltener interpretation nicht verstehen / wobey man gleichwol nochmalen des Erbierens sey / die specificae an Hand gebende und erweisliche Contraventiones abzustellen / sich eines gleichmäßigen von ihnen A. E. Verwandten geröstende / wobey man es dann Catholischer Seite nochmalen allerdings beruhen lässe. Zumalen aber die Herren A. E. Verwandten über solche denselben extra-Collegialiter hinterbrachte Erklärung seiber mehrmalen verlangt haben / das man sich ex parte Catholicorum auff mehrgedachte ihre einmüthige Meynung etwas deutlicher vernehmen lassen möchte / als hat man zu Beybehaltung des unter denen Ständen des Reichs nöthigen guten Vernehmens ihnen auch hierin falls willfahren / und sich hiemit dergestalten mehrers ad Protocollum erklären wollen : Das ob zwar anderer Seite gar wohl und recht rathmittiret worden / das zu allegirung des in dem

1699.

Kajserl.

1699.

Käyserl. Commissions- Decret vom 12. Febr. 1698. sirtgestellten und allseitig abzielenden Zwecks und Erhaltung innerlichen guten Vertrauens / und nöthiger Einträchtigkeit / fürnemlich erforderlich seyn wolle / daß die in dem Ryswickischen Frieden Artic. IV. angehängte Religions- Clausul in ihrem wahren billigmässigen Verstand genommen / und von niemand nach eigenem Willen oder Convenienz einseitig extendirt oder mißbraucht werde ; So könne man aber Catholischer Seite nicht finden / daß die in gemeldter ihrer einmüthigen Meynung enthaltene Auslegung und restriction diesem gemäß / oder dem klaren Buchstaben des Friedenschlusses gleichstimmig sey / sondern daß vielmehr / Krafft desselben / denen Catholischen in denen Käyserl. Majest. und dem Reich von der Eron Frankreich wieder abgetretenen und zurück gegebenen Dertern durchgehends / alles ohne Schmälerung / Eintrag oder Hinderung verbleiben solle und müsse / was sie benanntlich an Kirchen / Schulen / auch andern Gebäuden / Gefällen / und dergleichen / in der Zeit der Französischen Inhabung besessen / gebraucht / genutzt oder geübet haben ; Im Fall auch etwas hierunter quocunque modo intervertirt / innovirt / oder sonst geändert worden alles ohne den geringsten Aufschub in vorigen Stand gesetzt / und nicht weniger sie Catholische sördershin ganz ohnperturbirt und ruhiglich dabey gelassen werden sollen. Für eins.

Nachdem dann anderens sowol der damalige als gegenwärtige Religions- Stand in denen Cæsari & Imperio von der Eron Frankreich restituirten Dertern beyderseits Religions- Verwandten bekannt ist / als will man sich Catholischen Theils darauff dermalen in so weit bezogen / und es im übrigen bey den erfolgten rectificationen allerdings beruhend gelassen haben.

Solchem nach wären drittens Jh. Käys. Maj. als supremus Executor Pacis in Imperio von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen / allergnädigst zu geruhen / ad normam Pacis Westphalicæ durch ein allgemeines in das Reich erlassend- starck verpöntes Edict nicht nur alle und jede des Reichs Angehörige / ohne Unterscheid / gleich wie in allen Stücken / also fürnemlich in dem Religions- Geschäfte / zu oberhöhrter ohnverzöglicher Vollstreck- und Herstellung mehr erwöhrten Ryswickischen Friedens zu ermahnen / sondern auch bey erscheinender Verzögerung / auff Anruffen des Gravirten / und der Gravantium Unkosten / die wirkliche Vollzieh- und Herstellung / durch Abordnung beyderley Religionen zugethaner / und mit vollkommener Gewalt versöhener Commissarien in pari numero, auch wo Noth / andere bey dem arctiori modo exequendi vorgeschriebene Executions- Mittel allergnädigst zu verfügen. Als viel aber nächst deme

Zum vierten / diejenige Religions- Gravamina angehet / so nicht aus dem Ryswickischen Frieden herrühren / oder dahin zu ziehen seynd / wolle man Catholischer Seiten / der Herrn Augspurgischen Confessions- Verwandten zu haben vermeinende particular- Gravamina schon öftters anerklärter massen erwarten / und sich so dann darüber / gestalteten Dingen nach / vernehmen lassen / dagegen aber auch ihnen Catholischen die etwa vicissim anzubringen habende in gleichen vorbehalten / und insgemein die wiederholte Versicherung so wohl / als das gegen sie Augspurgische Confessions- Verwandte hinwiderum bezeigte Vertrauen von neuem bestätiget haben.

Und gleichwie schließlich sie Herrn Augspurgische Confessions- Verwandten sich ohnschwer zu erinnern haben / daß Catholischer Seite an dieselbe gesonnen worden / von dem jenigen Communication zu thun / was von ihnen bey dem allhiefigen Königl. Französischen Herrn Plenipotentiaro, und sonst in diesem Religions- Geschäfte schrift- oder mündlich angebracht / und in Antwort erhalten worden / worüber selbe / daßes allein die Fürstliche Graffschafft Wompelgard anbetroffen / sich antwortlich vernehmen lassen / zumahlen dann offenkündig ist / daß sie ihrer eigenen Bekanntheit nach deshalb verschiedenliches Anbringen per Deputatos aus ihrem Mittel bey gedachtem Französischen Herrn Plenipotentiaro thun lassen / auch der gemeine Ruff seit deme gegeben / daß sothane Differenz- Sache nunmehr bezeugt worden sey / als will man Catholischen Theils die Herrn Augspurgischer Confession Verwandte absonderlich um dessen völligen Verlauffs cheß- und förmliche Communication mit allen seinen Umständen / ohne einige Auflassung oder Veränderung der dabey gebrauchten formal- Worten / nochmalts gebührend belanger haben / um darüber so wol Dero eigene / als forderst des Reichs gemeinsame Noth / durfft gleichmässig geziemend beobachten zu können ; Cum reservatione solita.

Im übrigen hatten Jhr. Käyserl. Majestät den Herrn Bischoff von Passau / geböhrnen Grafen von Lamberg / an statt des Fürsten von Lobkowitz / als welcher bey Jhro Majestät der Röm. Königin zum Obrist- Hofmeister war verordnet worden / zum Käyserlichen Principal- Commissario nach Regensburg allergnädigst ernennet / und nunmehr nach Wien erfordert / um Jhm die nöthige Instruction zu dieser hohen Function zuertheilen / welcher sich auch ungefaumt eingefunden / und den 15. 5. April. nach seiner Residence wieder gelehret ; Die Anfunft nach Regensburg aber ist wegen Einrichtung des Ceremonials zwischen der Käyserlichen Commission und den Churfürst. Herren Gesandten noch eine Zeitlang verschoben worden.

1699.

Käyserliche Hof- Geschichte.

Diese nahmen ihren Anfang mit Empfah- und Einholung der Königl. Braut / und darauff folgenden Vollziehung des Königl. Beslagers : Gestalt dann Jhr. Käyserl. Maj. hierzu zu forderst den damaligen Principal- Gesandten zu Regensburg / Fürstens von Lobkowitz Durchl. zu dieser Gesandtschaft allergnädigst benannt / wel-

chen sie auch zugleich zu der Durchl. Braut Obrist- Hofmeister / und den Herrn Grafen von Paar zum Obrist- Stallmeister erkläret : Worauff Se. Durchl. sich wieder nach Regensburg / und der Graf von Paar den 22. 12. Decembr. des verwichenen Jahres mit der ihm zugegebenen Hof- Statt nach Inspruck abgereiset / um daselbst Se. Durchl. zu erwarten. Und

Braut und anderer Ceremonien / so bey dem Beslager des Königs Josephi vorgegangen.

Vnn 3

haben

Einholung der Königl.